

IRDT PAPERSERIES Nr. 7

Das Zitat und dessen Rahmen für Belege bei Textanalysen

Katharina Erler-Fridgen¹

Version 1.0 (02.06.2022), CC BY-SA 4.0.

Werden Ergebnisse von Textanalysen präsentiert, können Texte oder Textteile als Beleg für deren Qualität oder zur Überprüfung der Plausibilität hilfreich sein.² Neben dem Rahmen der Text und Data Mining-Schranken für Vervielfältigungen im Verlauf der Textanalyse³ bietet das Zitatrecht einen Freiraum für die geistige Auseinandersetzung mit urheberrechtlich geschützten Texten und Textteilen.⁴ Im Folgenden soll die Schranke der Zitierfreiheit nach § 51 UrhG und deren Voraussetzungen erläutert werden. Ausgegangen wird von den Voraussetzungen des Zitatrechts, die sich entlang der vom Gesetzgeber in den Blick genommenen klassischen Fällen der Gewährleistung der geistigen Auseinandersetzung mit fremden Gedanken herausgebildet haben.⁵ Ein solcher klassischer Fall aus den Literaturwissenschaften wäre etwa die Entlehnung von Passagen eines Gedichts im Rahmen einer Gedichtinterpretation. Die vorliegende Handreichung will zum einen

¹ Die Verfasserin Dipl.-Jur. Katharina Erler-Fridgen ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Recht und Digitalisierung Trier bei Prof. Dr. Benjamin Raue (IRDT, Universität Trier) und arbeitet im interdisziplinären Forschungsprojekt Mining and Modeling Text (MiMoText, Universität Trier).

² Zum urheberrechtlichen Schutz von Textteilen und Beispiele für deren Einsatz als Beleg bei Textanalysen siehe *Erler-Fridgen*, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 3.

³ Zu den Text und Data Mining-Schranken und dazu, dass eine Präsentation von Ausgangstexten an die Allgemeinheit hiervon nicht erfasst ist, siehe *Erler-Fridgen*, Die Text und Data Mining-Schranken und ihr Rahmen für Textanalysen in den Digital Humanities, IRDT PAPERSERIES Nr. 6.

⁴ Zu den Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit siehe *Erler-Fridgen*, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken, IRDT PAPERSERIES Nr. 2; zum urheberrechtlichen Schutz von Textteilen siehe *Erler-Fridgen*, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 3.

⁵ *Schulz*, in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 51 Rn. 1.

diese allgemeinen Voraussetzungen des Zitatrechts beschreiben und zum anderen darauf aufbauend insbesondere eine Konstellation beleuchten, die aus Sicht der Digital Humanities ein Desiderat darstellt: Die Nutzung von Texten oder Textteilen als Beleg bei automatisierten Textanalysen, um so die Plausibilität der Analyseergebnisse überprüfbar zu machen. Im Folgenden wird also auch darauf eingegangen, welche Voraussetzungen des Zitatrechts in dieser Konstellation in den Blick zu nehmen sind. Die Handreichung baut für diese Konstellation gedanklich auf einer Handreichung zur Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen⁶ auf, da das Zitatrecht grundsätzlich nur dann greift, wenn die als Beleg genutzten Textteile auch urheberrechtlich schutzfähig sind.⁷

I. Hintergrund der Belege bei Textanalysen⁸

Um die Qualität von Textanalysen überprüfen zu können, ist es aus Sicht der Digital Humanities hilfreich, **Textteile als Nachweis** und Quelle des Analyseergebnisses zu präsentieren.

Bei dem Verfahren der **Named Entity Recognition** können solche Nachweise helfen, die Ausgangsbasis für Analyseergebnisse transparent und nachvollziehbar zu machen.⁹ Beispielsweise können bei der Erkennung von Entitäten wie den Namen der Autorinnen und Autoren durch Abkürzungen oder Umschreibungen der Autorinnen und Autoren Zweifelsfälle entstehen, die auf diese Weise nachvollziehbar gemacht werden können.¹⁰ Sollen beispielsweise durch das Verfahren der Named Entity Recognition Namen von Autoren und Autorinnen literaturwissenschaftlichen Erläuterungen erkannt werden, können Umschreibungen der Autorin oder des Autors oder Namensabkürzungen zu Zweifelsfällen führen, weshalb es hilfreich sein kann, den zugehörigen Textteil zu hinterlegen.¹¹ Auch wenn Werktitel und Figurenname eines Werkes übereinstimmen, kann ein Nachweis bereits auf Wortebene das Ergebnis der Analyse nachvollziehbar machen.¹² In diesen Fällen können bereits ein Wort oder der direkte Kontext von zwei bis drei Wörtern vor und nach der Entität oder auch ein Satzteil als Beleg genügen.

Auch bei der Analyse von Themenaussagen, der sogenannten **Statement Extraction**, können Belege aus Sicht der Digital Humanities hilfreich sein. Hier ist beispielsweise bei der Extraktion von Themenaussagen im Rahmen des Information Retrieval¹³ in der Struktur von Subjekt-Prädikat-

⁶ *Erler-Fridgen*, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 3.

⁷ *Dustmann*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 13; zur Schutzfähigkeit von Textteilen siehe *Erler-Fridgen*, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 3; zu den allgemeinen Voraussetzungen der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit siehe *Erler-Fridgen*, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken, IRDT PAPERSERIES Nr. 2.

⁸ Dank gilt Dr. Maria Hinzmann, Prof. Dr. Benjamin Raue und Prof. Dr. Christof Schöch (MiMoText, Universität Trier) für die Diskussionen zum Thema.

⁹ *Erler-Fridgen*, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 3, I.

¹⁰ Zum genannten Beispiel siehe *Erler-Fridgen*, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 3, I.

¹¹ *Erler-Fridgen*, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPERSERIES NR. 3, I.

¹² *Erler-Fridgen*, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 3, I.: So zum Beispiel bei Voltaires Werk „Candide“, in dem Werktitel und Figurenname „Candide“ übereinstimmen.

¹³ *Ignatow/Mihalcea*, Text Mining, S. 137 ff.

Objekt (sog. Resource Description Framework/RDF-Triple) der Nachweis des zugrundeliegenden Satzes ein Desiderat der Digital Humanities.¹⁴ Denn der zugrundeliegende Satz, aus dem das Triple generiert wurde, macht eine Überprüfung der extrahierten Themenaussage möglich.¹⁵ Ein Beispiel für eine solche Themenaussage wäre ‚Candide‘ à ABOUT à ‚Theodizee‘ im Werk „Candide“ von Voltaire.¹⁶ Der diesem Triple zugrundeliegende Satz „Voltaires Candide ou L’optimisme (1759) lässt sich als pointierte Absage an die Theodizee und den Leibnizschen Optimismus lesen“¹⁷ könnte als Nachweis der ausgelesenen Themenaussage hilfreich sein.¹⁸

Wichtiger Hintergrund jedoch ist, dass solche **Textteile eigenständig urheberrechtlich geschützt** sein können, sodass deren Vervielfältigung bzw. Präsentation urheberrechtlich relevante Eingriffe darstellen können (hierzu bereits *Erler-Fridgen, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 3*).¹⁹ Daher muss in diesem Fall die Zustimmung der Rechteinhaber eingeholt werden oder auf die urheberrechtlichen Schranken in § 44a ff. UrhG zurückgegriffen werden.²⁰ Die **Text und Data Mining Schranke** ermöglicht in § 60d Abs. 4 UrhG eine öffentliche Zugänglichmachung von Vervielfältigungen lediglich für einen abgegrenzten Personenkreis für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder für einzelne Dritte zur Qualitätsüberprüfung.²¹ Eine Präsentation von Vervielfältigungen über diese Grenze hinaus wird durch die TDM-Schranke jedoch nicht möglich gemacht.²² In diesem Spannungsfeld werden die **Rahmenbedingungen des Zitatrechts** in den Blick genommen, da das Zitatrecht einen gewissen Freiraum für die geistige Auseinandersetzung²³ mit urheberrechtlich geschützten Textteilen bietet.

Werden Textteile als Nachweise für Textanalysen herangezogen, so stehen insbesondere auch der Zitatzweck und der hierdurch gebotene Umfang des Zitats in Frage.²⁴ Auch der Charakter des zitierenden Gegenstands, die urheberrechtliche Selbstständigkeit kann relevant sein, wenn

¹⁴ *Erler-Fridgen, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 3, I.*

¹⁵ *Erler-Fridgen, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 3, I.*

¹⁶ Ausführlich hierzu bereits: *Erler-Fridgen, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 3, I.*

¹⁷ *Schlüter, Von der Aufklärung bis zur Französischen Revolution*, in: Grimm/Hartwig, *Französische Literaturgeschichte*. 6. Auflage, 2014, 196, 201.

¹⁸ *Erler-Fridgen, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 3, I.*

¹⁹ Zum eigenständigen urheberrechtlichen Schutz und daraus resultierenden möglichen urheberrechtlichen Eingriffen siehe *Erler-Fridgen, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 3*.

²⁰ Hierzu: *Erler-Fridgen, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 3, IV.*

²¹ *Erler-Fridgen, Die Text und Data Mining-Schranken und ihr Rahmen für Textanalysen in den Digital Humanities, IRDT PAPERSERIES Nr. 6, IV.* zum Begriff der „öffentlichen Zugänglichmachung“; ebenda IV.: Die Zugänglichmachung zur Qualitätsüberprüfung erfasst wohl vornehmlich die Phase des Peer-Review-Verfahrens vor der Veröffentlichung.

²² *Erler-Fridgen, Die Text und Data Mining-Schranken und ihr Rahmen für Textanalysen in den Digital Humanities, IRDT PAPERSERIES Nr. 6, IV.*

²³ Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 16/1828, S. 25.

²⁴ Siehe zum Zitatzweck und der geistigen Auseinandersetzung unten jeweils in II., III. und IV.

Analyseergebnisse (digital) gebündelt werden.²⁵ Schließlich kann bei einer digitalen Darstellung zudem die Einbindung des Belegs²⁶ in Rede stehen. Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen des Zitatrechts und dabei auch unter anderem die genannten Anforderungen dargestellt.

II. Allgemeine Voraussetzungen des Zitatrechts

§ 51 UrhG legt allgemeine Voraussetzungen der Zitierfreiheit fest. Dabei ist die gemeinsame Voraussetzung aller Zitatfälle (§ 51 S. 2 Nr. 1 - 3 UrhG) ein Zitatzweck, der den gebotenen Umfang eines zulässigen Zitats bestimmt.²⁷ Das Zitatrecht in § 51 UrhG erfasst in S. 2 Nr. 1 - 3 drei Fälle zulässiger Zitate, die gesonderte Kriterien voraussetzen.²⁸ Diese **Regelbeispiele** sind jedoch keine abschließenden Regelungen, sondern ergänzen sich und können auch nebeneinander anwendbar sein.²⁹ Schließlich wurde 2007 § 51 S. 1 UrhG als **Generalklausel** ausgestaltet.³⁰ Zweck der Generalklausel ist es nach der Gesetzesbegründung, einzelne Lücken zu schließen, die aus der unflexiblen Grenzziehung der früher abschließend geregelten Regelbeispiele folgen.³¹

1. Charakteristika des zitierten Textes

Die Schranke der Zitierfreiheit nach § 51 UrhG dient der Freiheit der **geistigen Auseinandersetzung**.³² Liegen die Voraussetzungen des § 51 UrhG vor, sind sämtliche Verwertungsrechte, also insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe – mit Ausnahme des Ausstellungsrechts nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 UrhG – zulässig.³³ Der Schranke bedarf es nur, wenn der **zitierte Gegenstand urheberrechtlich schutzfähig** nach § 2 Abs. 2 UrhG oder durch ein Leistungsschutzrecht geschützt ist.³⁴ Das Zitatrecht nach § 51 UrhG ist demnach beispielsweise auch dann einschlägig, wenn Textteile genutzt werden, die dem Leistungsschutzrecht der wissenschaftlichen Ausgabe nach § 70 UrhG unterliegen.³⁵ Auch einzelne Werkteile können urheberrechtsschutzfähig sein und deren Nutzung in diesem Fall auch die Berufung auf das

²⁵ Siehe zur Selbstständigkeit des zitierenden Werks unten in II.

²⁶ Zu Verlinkungen siehe unten in II.

²⁷ *Spindler*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 18; *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 3.

²⁸ Siehe dazu unten III. und IV.

²⁹ *Spindler*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 19.

³⁰ *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 22; siehe Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 16/1828, S. 25.

³¹ Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 16/1828, S. 25.

³² *Spindler*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 10 f.

³³ *Schulz*, in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 51 Rn. 7.

³⁴ *Dustmann*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 13; zur Voraussetzung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit siehe *Erler-Fridgen*, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken, IRDT PAPER SERIES Nr. 2.

³⁵ *Erler-Fridgen*, Die Nutzung wissenschaftlicher Ausgaben für Textanalysen, IRDT PAPER SERIES Nr. 1.

Zitatrecht erfordern.³⁶ Fehlt es hingegen an der Individualität von Werkteilen und damit an der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der zitierten Stelle, liegt durch deren Übernahme keine urheberrechtliche Verletzung vor.³⁷ Auch kleinste Textteile können grundsätzlich schutzfähig sein, jedoch gilt typischerweise: Je kürzer ein Textteil ist, desto höhere Anforderungen sind an seine Originalität zu stellen, um eine eigenschöpferische Prägung und damit Individualität nach § 2 Abs. 2 UrhG festzustellen.³⁸ Für Belege bei Textanalysen können beispielsweise Nachweise mit unterschiedlichen Umfängen hilfreich sein: So könnte bei dem Verfahren der Named Entity Recognition zum Beispiel lediglich die Bezeichnung der in Frage stehenden Entität selbst (etwa ein Autoren- oder Autorinnenname) oder der Kontext der Entität (wenige Worte vor und nach der analysierten Entität) oder schließlich der gesamte Satz, in dem die Entität enthalten ist, als Beleg eingesetzt werden. Im Falle des Beispiels der Statement Extraction wird hingegen aus Sicht der Digital Humanities der gesamte Satz den Mindestumfang eines Beleges darstellen.

Gemeinfreie Werke und Werke oder Werkteile, die nicht urheberrechtlich schutzfähig sind, können frei genutzt und müssen daher nicht erst durch die Zitatschranke freigestellt werden.³⁹ Umgekehrt gilt aber: Wenn urheberrechtlich oder leistungsschutzrechtlich geschützte Werkteile etwa als Nachweise bei Textanalysen präsentiert werden, muss die Nutzung auf eine urheberrechtliche Schranke gestützt werden können (§ 44a ff. UrhG)⁴⁰ und es sind die Voraussetzungen des Zitatrechts zu prüfen.

Der zitierte Text muss ein nach § 6 Abs. 1 UrhG **veröffentlichtes Werk** sein. Hierzu muss das Werk mit Zustimmung des Berechtigten in seiner konkreten Fassung nach § 6 Abs. 1 UrhG an die Öffentlichkeit gerichtet und ihr tatsächlich zugänglich sein.⁴¹

2. Zitatzweck

Entscheidende Voraussetzung des § 51 UrhG ist der **Zitatzweck**.⁴² Die Nutzung fremder Werke oder Werkteile muss nicht allein dem Zitatzweck dienen, dieser muss jedoch andere Zwecke (etwa die Schmuckwirkung s.u.) überwiegen.⁴³ Von diesem Zweck ist der zulässige Umfang des Zitats nach

³⁶ *Dustmann*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 13; zu den Voraussetzungen der Schutzfähigkeit von Werkteilen siehe *Erler-Fridgen*, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 3.

³⁷ *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 545b; zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Werkteilen siehe *Erler-Fridgen*, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 3.

³⁸ Ausführlich hierzu *Erler-Fridgen*, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 3, II. 1. mit weiteren Hintergründen zur hinreichenden Individualität von Textteilen sowie zu [EuGH C-5/08, ECLI:EU:C:2009:465, GRUR 2009, 1041 Rn. 38 – Infopaq/DDF](#), in dem der EuGH geurteilt hat, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass schon ein Auszug von 11 Wörtern aus einem Presseartikel schutzfähig ist.

³⁹ *Dustmann*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 13.

⁴⁰ Oder es muss die Zustimmung der Rechteinhaber eingeholt werden.

⁴¹ *Schulz*, in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 51 Rn. 8.

⁴² BGH GRUR 1986, 59, 60 – Geistchristentum; *Spindler*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 27.

⁴³ BGH NJW 1968, 1875, 1878 – Kandinsky.

§ 51 UrhG abhängig.⁴⁴ Ausdrücklich erläutert wird dieser Zweck lediglich für das wissenschaftliche Großzitat⁴⁵ nach § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG, wonach das zitierte Werk zur Erläuterung des Inhalts des aufnehmenden (zitierenden) Werkes angeführt werden muss.⁴⁶ Der **Erläuterungszweck** kann auch jedes übrige Zitat, bspw. das Kleinzitat⁴⁷ rechtfertigen. Es kommen aber darüber hinaus auch **weitere Zitatzwecke** in Betracht.⁴⁸ Für alle anderen Fälle ist der Zitatzweck durch das Ergänzen von erkennbar fremden Werken oder Werkteilen charakterisiert.⁴⁹ Die InfoSoc-Richtlinie (2001/29/EG)⁵⁰, in deren Lichte § 51 UrhG auszulegen ist,⁵¹ spricht in Art. 5 Abs. 3 lit. d von „Zitaten zu Zwecken wie Kritik und Rezension“, wobei diese Aufzählung lediglich Beispielcharakter aufweist und nicht abschließend ist.⁵²

Nach der Rechtsprechung des **BGH** erfordert der allgemeine Zitatzweck, dass eine **innere Verbindung** zwischen den verwendeten fremden Werken oder Werkteilen und den eigenen Gedanken des Zitierenden hergestellt wird.⁵³ Ein Zitat ist nach dem allgemeinen Zitatzweck auch nur dann zulässig, wenn es als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen des Zitierenden genutzt wird.⁵⁴ Bei Textanalysen muss der Zitierende die Textteile also nutzen, um in irgendeiner Form die eigenen Ausführungen zu belegen.⁵⁵ In der Folge des Urteils Spiegel Online /Volker Beck des EuGH (s.u.)⁵⁶ präzisierte der BGH diese Kriterien und stellte zunächst fest, dass diese im Einklang mit den unionsrechtlichen Grundlagen des Zitatrechts nach Art. 5 Abs. 3 lit. d InfoSoc-Richtlinie (2001/29/EG) stehen.⁵⁷ Hiernach bestünde das wesentliche Merkmal des Zitats darin, dass ein Werk oder ein Auszug aus einem Werk genutzt wird, um Aussagen zu erläutern, eine Meinung zu verteidigen oder eine geistige Auseinandersetzung zwischen dem Werk und den Aussagen des Nutzers zu ermöglichen.⁵⁸ Dabei müsse der Zitierende zwingend eine direkte und enge

⁴⁴ *Spindler*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 27.

⁴⁵ Siehe hierzu III.; das wissenschaftliche Großzitat nach § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG gestattet unter gewissen Voraussetzungen die Aufnahme einzelner ganzer Werke in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk.

⁴⁶ *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 3.

⁴⁷ Siehe hierzu IV.; das Kleinzitat nach § 51 S. 2 Nr. 2 UrhG erlaubt, dass unter gewissen Voraussetzungen Stellen eines Werkes zitiert werden; dies ist auch zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken zulässig.

⁴⁸ *Lüft*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 51 Rn. 3.

⁴⁹ *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 3.

⁵⁰ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

⁵¹ *Spindler*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 7.

⁵² [EuGH C-516/17, ECLI:EU:C:2019:625, Rn. 79 – Spiegel Online/Volker Beck](#); *Schulz*, in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 51 Rn. 12; *Spindler*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 27.

⁵³ [BGH GRUR 2016, 368 Rn. 25 – Exklusivinterview](#); [BGH MMR 2010, 475 Rn. 26 – Vorschaubilder](#); BGH GRUR 1986, 59, 60 – Geistchristentum.

⁵⁴ [BGH GRUR 2016, 368 Rn. 25 – Exklusivinterview](#); [BGH MMR 2008, 536, 539 – TV-Total](#), BGH GRUR 1986, 59, 60 – Geistchristentum.

⁵⁵ Zur Belegfunktion bei Textteilen als Nachweisen bei Textanalysen siehe unten III. b) (1).

⁵⁶ [EuGH C-516/17, ECLI:EU:C:2019:625, Rn. 78 – Spiegel Online/Volker Beck](#).

⁵⁷ [BGH GRUR 2020, 859, Rn. 83 – Reformistischer Aufbruch II](#).

⁵⁸

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=a98577ba2958619d0bbad10591ca>

Verknüpfung zwischen dem zitierten Werk und seinen eigenen Überlegungen herstellen.⁵⁹ Außerdem dürfe das Zitat nach Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-Richtlinie (2001/29/EG) nicht so umfangreich sein, dass es die normale Verwertung des Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstands beeinträchtigt oder die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers ungebührlich verletzt.⁶⁰

Nach der Rechtsprechung des BGH ist es unzulässig, das Werk oder Werkteile lediglich zur **Ausschmückung** aufzunehmen: Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Abbildungen der Werke eines Künstlers in einem Buch über dessen Leben ohne erkennbare Verbindung (ohne Bezugnahme, Erläuterungen, Verweise) des Textes enthalten sind und diese damit rein als Illustration dienen.⁶¹ Der BGH setzt daher zum Beispiel eine innere Verbindung derjenigen Textteile, die die Textanalyse nachvollziehbar machen sollen, mit eigenen Ausführungen oder Gedanken des Zitierenden voraus.⁶² Auch ist es unzulässig, Zitate als **Ersatz** für eigene Ausführungen anzuführen.⁶³ Schließlich ist auch die Darstellung eines Werks **um seiner selbst Willen** ohne die vorausgesetzte innere Bezugnahme nicht zulässig: Beispielsweise geht es bei der Darstellung von Vorschau Bildern in der Trefferliste einer Bildersuchmaschine lediglich um die Darbietung dieser Bilder um ihrer selbst Willen und als Hilfsmittel zum Auffinden von Inhalten im Internet.⁶⁴ Dementsprechend reicht es auch nicht aus, die Werke lediglich deshalb zu nutzen, um Dritten zu diesem leichter Zugang zu verschaffen, etwa zu Informationszwecken.⁶⁵ Werden daher Textteile bei Textanalysen lediglich zur leichteren Auffindbarkeit eingefügt, genügt dies nicht für die Belegfunktion.⁶⁶ Eine untrennbare Einbindung in den zitierenden Gegenstand ist hingegen nicht nötig. Daher genügen beispielsweise **Verlinkungen** auf zitierte Werke (im PDF-Format) den Voraussetzungen des § 51 UrhG.⁶⁷ Das ist etwa auf eine Verlinkung von Nachweisen bei der Darstellung der Ergebnisse von Textanalyseverfahren übertragbar. Auch ist es für § 51 UrhG nicht erforderlich, dass sich der Zitierende in erheblichem Umfang mit dem übernommenen Werk auseinandersetzt.⁶⁸ Beispielsweise reichte die Übernahme von Interviewteilen als Beleg für eine These zur interviewten Person in einer

[4233&nr=111225&pos=0&anz=2BGH GRUR 2020, 859, Rn. 83 – Reformistischer Aufbruch II](#) unter Verweis auf [EuGH C-516/17, ECLI:EU:C:2019:625, Rn. 78 – Spiegel Online/Volker Beck](#).

⁵⁹ [BGH GRUR 2020, 859, Rn. 83 – Reformistischer Aufbruch II](#).

⁶⁰ Daher sei die Nutzung des zitierten Werkes gegenüber den Aussagen des Zitierenden akzessorischer (abhängiger) Natur: [BGH GRUR 2020, 859, Rn. 83 – Reformistischer Aufbruch II](#) unter Bezugnahme auf [EuGH C-516/17, ECLI:EU:C:2019:625, Rn. 79 – Spiegel Online/Volker Beck](#).

⁶¹ BGH NJW 1968, 1875, 1878 – Kandinsky.

⁶² Zu dieser Belegfunktion bei Textteilen als Nachweise bei Textanalysen siehe unten III. b) (1).

⁶³ *Lüft*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 51 Rn. 3.

⁶⁴ [BGH GRUR 2010, 628, Rn. 27 – Vorschau Bilder](#).

⁶⁵ [BGH GRUR 2017, 901 Rn. 25 – Afghanistan Papiere](#).

⁶⁶ Zur Belegfunktion in diesem Fall allgemein siehe unten III. b) (1).

⁶⁷ [EuGH C-516/17, ECLI:EU:C:2019:625, GRUR 2019, 940 Rn. 80 ff. – Spiegel Online/Volker Beck](#); [BGH GRUR 2017, 1027 Rn. 55 ff. – Reformistischer Aufbruch](#).

⁶⁸ [BGH GRUR 2016, 368 Rn. 31 – Exklusivinterview](#).

Fernsehsendung für die erforderliche innere Verbindung aus, ohne dass eine darüberhinausgehende Auseinandersetzung mit der Interviewten notwendig wäre.⁶⁹

Laut dem **EuGH** bestehen die wesentlichen Merkmale eines Zitats darin, dass ein Werk oder Auszug aus einem Werk von einem Nutzenden, der nicht dessen Urheber oder Urheberin ist, genutzt wird, um Aussagen zu erläutern, eine Meinung zu verteidigen oder eine geistige Auseinandersetzung zwischen dem Werk und dessen Aussagen des Nutzenden zu ermöglichen.⁷⁰ Für die Schranke „**zum Zweck der Zitierung**“ bei Gemeinschaftsgeschmacksmustern hat der **EuGH** in seiner Entscheidung Nintendo/BigBen darüber hinaus einen großzügigeren Ansatz als der BGH verfolgt: Bei der autonomen, europäischen Auslegung des Art. 20 Abs. 1 c Geschmacksmuster-VO Nr. 6/2002 zeigt der EuGH, dass die Darstellung eines geschützten Designs in der Internetwerbung für ein kombinierbares Produkt eine „Zitierung“ im Sinne der Verordnung sein kann.⁷¹ Damit ist hiernach der Zweck der Zitierung weit auszulegen und kann – sofern dies dem Zweck der Verordnung entspricht – hierbei auch im Sinne von Illustration verstanden werden.⁷² Ob diese weite Auslegung des EuGHs auf das urheberrechtliche Zitatrecht in § 51 UrhG übertragen werden kann, ist offen. Die Auslegung des Zitatziels befindet sich noch in der Entwicklung. Der BGH hat bereits für das deutsche DesignG (heute: § 40 Nr. 3 DesignG) umgekehrt auf die Auslegung des Zitatziels in § 51 UrhG zurückgegriffen und die gleichlaufenden Ziele der Vorschriften betont, nämlich die geistige Auseinandersetzung mit fremden Gedanken zu erleichtern.⁷³

3. Zitat bei Textanalysen und bei automatisierter Auswertung

a. Ausgangspunkt des BGH-Urteils „Vorschaubilder“

Eine eigene geistige Auseinandersetzung und damit die erforderliche Belegfunktion wurde zum Beispiel bei der **automatisierten Aufnahme** eines Vorschaubilds in die Trefferliste bei einer Bildersuchmaschine vom BGH verneint.⁷⁴ Denn zum einen diene der automatisierte Vorgang der Aufnahme der Bilder in die Trefferliste selbst nicht der geistigen Auseinandersetzung mit den übernommenen Werken.⁷⁵ Zum anderen sei die Trefferliste lediglich Hilfsmittel zum Auffinden der Inhalte im Internet und erschöpfe sich im reinen Nachweis der Bilder.⁷⁶ Dass diese die spätere geistige Auseinandersetzung der Nutzenden der **Bildersuchmaschine** ermöglichen, ändere hieran nichts.⁷⁷ Diese beiden Gesichtspunkte sind beispielsweise auch bei automatisierter Erstellung von Textanalyseergebnissen zu betrachten und zu diskutieren, denen Nachweise angefügt werden. Insbesondere stellt sich auch die Frage, ob dabei eine ausreichende geistige Auseinandersetzung mit

⁶⁹ [BGH GRUR 2016, 368 Rn. 31 – Exklusivinterview.](#)

⁷⁰ [EuGH C-516/17, ECLI:EU:C:2019:625, Rn. 78 – Spiegel Online/Volker Beck.](#)

⁷¹ [EuGH C-24/16, C-25/16, ECLI:EU:C:2017:724, GRUR 2017, 1120 Rn. 86 – Nintendo/BigBen.](#)

⁷² Anmerkung *Kur* zu [EuGH C-24/16, C-25/16, ECLI:EU:C:2017:724](#), GRUR 2017, 1120 – Nintendo/BigBen.

⁷³ [BGH GRUR 2011, 1117 Rn. 45 – ICE.](#)

⁷⁴ [BGH MMR 2010, 475 Rn. 27 – Vorschaubilder.](#)

⁷⁵ [BGH MMR 2010, 475 Rn. 27 – Vorschaubilder.](#)

⁷⁶ [BGH MMR 2010, 475 Rn. 27 – Vorschaubilder.](#)

⁷⁷ Anmerkung *Schack*, OLG Jena MMR 2008, 408 Rn 5.

den Nachweisen stattfindet oder ob diese lediglich der geistigen Auseinandersetzung der die Analyseergebnisse später Nutzenden dienen. Wichtig ist jedoch in diesem Kontext, dass der BGH in seinem Urteil einen sehr einfachen Fall einer automatisierten Auswertung behandelt hat. Denn der automatisierte Vorgang betraf lediglich die einfache Hilfestellung für Nutzende, dass ein Bild existiert und an einer gewissen Stelle auffindbar ist. Bei einer automatisierten Textanalyse kann jedoch in der automatisierten Auswertung des Textes eine Aussage derjenigen Person enthalten sein, die den Algorithmus einsetzt. Dieser Hintergrund ist bei der Frage danach in den Blick zu nehmen, ob in einer automatisierten Auswertung eine geistige Auseinandersetzung liegen kann (siehe unten).

b. Automatisierte Auswertungen bei Textanalysen – Belegfunktion und geistige Auseinandersetzung

Die oben genannten Beispiele⁷⁸ für Belege bei Textanalysen – im Rahmen der Named Entity Recognition und Statement Extraction – sind beide im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass Satz(-teile) in jeweils unterschiedlichem Umfang als Nachweise angefügt werden, die in einer (semi-)automatisierten Textanalyse zugrunde gelegt wurden. Bei der Named Entity Recognition können einzelne Entitäten wie Autoren oder Autorinnennamen, deren analysierte Ausgangsbasis mehrdeutig ausgelegt werden können, durch Belege nachvollziehbar gemacht werden.⁷⁹ Hier können bereits ein Wort oder der direkte Kontext von zwei bis drei Wörtern vor und nach der Entität oder auch ein Satzteil als Beleg genügen. Im Fall der Statement Extraction, dem Auslesen von Themenaussagen, ist der zugrundeliegende Satz als Nachweis typischerweise der erforderliche Mindestumfang für eine Plausibilitätsprüfung. In beiden Fällen ist im Zitatrecht zum einen die Voraussetzung der Belegfunktion und zum anderen das Erfordernis einer geistigen Auseinandersetzung des Zitierenden in den Blick zu nehmen.

(1) Belegfunktion bei Nachweisen im Rahmen von Textanalysen

Als Voraussetzung der **Belegfunktion** (zum Zitatzzweck s.o.) ist im Fall von Nachweisen bei Textanalysen fraglich, ob eine innere Verbindung mit eigenen Ausführungen des Zitierenden besteht. Der Vorgang des Text und Data Mining als solcher erfüllt nicht die Voraussetzungen des Zitatrechts, denn grundsätzlich muss ein Zitat der eigenen Gedankenführung des Zitierenden dienen.⁸⁰ Die systematische Auswertung und das Erzielen neuer Erkenntnisse beim Text und Data Mining dient nicht der Unterstützung eines neuen Gedankens, sondern die ausgelesenen Texte sind im ersten Schritt wie reines Recherchematerial zu charakterisieren.⁸¹ Werden diese ausgewerteten Textteile jedoch in einem zweiten Schritt an Analyseergebnisse als Nachweise angefügt, so stellt sich die Frage, ob dies der Belegfunktion im Zitatrecht genügen kann.

Hier kommt es maßgeblich darauf an, in welcher Weise die Nachweise eingesetzt werden. Die Belegfunktion bedeutet nach dem BGH, dass das Zitat eine Erörterungsgrundlage für eigene

⁷⁸ Siehe oben I.

⁷⁹ Siehe oben I.

⁸⁰ Spindler, GRUR 2016, 1112, 1116.

⁸¹ Spindler, GRUR 2016, 1112, 1116.

Ausführungen des Zitierenden bilden müsste, die die geistige Auseinandersetzung erleichtert.⁸² Werden also Textteile, auf deren Basis die Analyseergebnisse erzielt wurden, als **Erörterungsgrundlage** und damit als Beleg für eigene Aussagen des Zitierenden genutzt, so werden sie grundsätzlich als Hilfsmittel für dessen geistige Auseinandersetzung eingesetzt. Werden die Textteile hingegen nur um ihrer selbst Willen dargestellt und zusammenhangslos angehängt, wäre die Belegfunktion eher zu verneinen.⁸³ Außerdem fehlt nach dem BGH die Belegfunktion, wenn der Nachweis lediglich als Illustration genutzt wird, weil es an einer inneren Verbindung zwischen dem fremden Werk und den eigenen Ausführungen des Zitierenden fehlt.⁸⁴ Nach dem BGH fehlt es an einer solchen inneren Verbindung, wenn „sich das zitierende Werk nicht näher mit dem eingefügten fremden Werk auseinandersetzt, sondern es nur zur Illustration verwendet, es in einer bloß äußerlichen, zusammenhanglosen Weise einfügt oder anhängt oder das Zitat ausschließlich eine informierende Berichterstattung bezweckt“.⁸⁵ Wenn also durch den Textausschnitt ein Analyseergebnis belegt werden soll, wird man eine solche innere Verbindung im Regelfall annehmen können. Der Textabschnitt darf aber nicht in erster Linie deswegen dargestellt werden, damit er in erster Linie als solcher und nicht in seiner Eigenschaft als Beleg zur Kenntnis genommen wird.

(1) Geistige Auseinandersetzung bei Nachweisen im Rahmen von Textanalysen

Zusätzlich muss in beiden Fällen der Belege bei Textanalysen die Frage nach dem Vorliegen einer **geistigen Auseinandersetzung**⁸⁶ des Zitierenden gestellt werden. Fraglich ist dabei insbesondere, ob bei einer rein automatisierten Analyse, an die Belege angefügt werden, eine geistige Auseinandersetzung vorliegen kann. Der BGH hat, wie bereits oben geschildert, im Fall der Google-Bildersuche bei der automatisierten Aufnahme eines Vorschaubilds in die Trefferliste bei einer Bildersuchmaschine das Kriterium der geistigen Auseinandersetzung verneint.⁸⁷ Jedoch handelt es sich in diesem Fall wie bereits geschildert um einen sehr einfachen Fall der automatisierten Auswertung: lediglich die Existenz eines Bildes und dessen Auffindbarkeit wurde automatisiert bereitgestellt. In den oben genannten Beispielen bei Textanalysen in den Digital Humanities könnte der Einsatz von Algorithmen jedoch eine darüberhinausgehende Aussage enthalten. Beispielsweise wäre bei der Named Entity Recognition die Aussage, dass eine Entität einem Autoren- oder Autorinnennamen entspricht (etwa Bezeichnung = Autor:innenname). Bei der Statement Extraction könnte beispielsweise eine extrahierte Themenaussage (etwa Werk handelt von X) eine – über eine einfache Aussage wie die reine Auffindbarkeit von Bildern im BGH-Urteil – hinausgehende Aussage dessen sein, der den Algorithmus auf den Texten einsetzt. Zusätzlich kann insbesondere bei der Statement Extraction, dem Auslesen von Themenaussagen, bei der

⁸² [BGH MMR 2010, 475 Rn. 26 – Vorschaubilder](#); BGH GRUR 1986 59, 60 – Geistchristentum; *Spindler*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 31.

⁸³ [BGH GRUR 2012, 819 Rn. 28 – Blühende Landschaften](#); *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 3a.

⁸⁴ [BGH GRUR 2016, 368 Rn. 25 – Exklusivinterview](#).

⁸⁵ [BGH GRUR 2016, 368 Rn. 25 – Exklusivinterview](#).

⁸⁶ [BGH MMR 2010, 475 Rn. 26 – Vorschaubilder](#); BGH GRUR 1986 59, 60 – Geistchristentum.

⁸⁷ [BGH MMR 2010, 475 Rn. 27 – Vorschaubilder](#).

Optimierung des Algorithmus eine manuelle Überprüfung und Kontrolle der Zwischenergebnisse erfolgen. Diese Zwischenschritte sorgen dafür, dass hier also nicht ausschließlich von einem einzigen, rein automatisierten Analysevorgang ausgegangen werden könnte. Für eine geistige Auseinandersetzung bei automatisierten Textanalysen könnte noch die Tatsache sprechen, dass die geistige Auseinandersetzung in diesen Fällen vorverlagert stattfindet: Die automatisierte Auswertung beruht nämlich auf zuvor ausgestalteten Verfahren und Konzepten, die mit dem Einsatz des Algorithmus einhergehen und eine geistige Befassung u.a. auch mit den zugrundeliegenden Texten erfordern. Man könnte also eine mittelbare geistige Auseinandersetzung derjenigen Person diskutieren, die den Algorithmus auf den Texten einsetzt. Der Einsatz solcher Textanalysen in der Wissenschaft entspricht schließlich auch dem Hintergrund des Zitatrechts, das Zitieren im Sinne des Allgemeininteresses an freier geistiger Auseinandersetzung gerade auch im Bereich der Wissenschaft zu privilegieren.⁸⁸ Der nach dem EuGH nunmehr nicht mehr vorausgesetzte Werkcharakter des zitierenden Gegenstands (s.o.) könnte außerhalb des Kriteriums der geistigen Auseinandersetzung eine solche Berücksichtigung automatisierter Analysen im Zitatrecht grundsätzlich möglich machen.

Im Ergebnis gilt jedoch: Für Belege bei automatisierten Textanalysen existiert keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Ob eine geistige Auseinandersetzung bei automatisierten Textanalysen vorliegen kann, ist damit im Ergebnis (noch) ungeklärt. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird eine geistige Auseinandersetzung bei dem Text und Data Mining teilweise abgelehnt.⁸⁹ Zusätzlich gilt es zu bedenken: Wenn die Analyseergebnisse beispielsweise lediglich dargestellt und die Nachweise nur für die später Nutzenden eingefügt werden, könnte in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH auch argumentiert werden, dass diese möglicherweise eher deren geistigen Auseinandersetzung als der des Zitierenden dienen (s.o.).⁹⁰

4. Erkennbarkeit und Umfang des Zitats

Es ist in jedem Fall Wesen eines Zitats, dass es als **fremde Zutat** ersichtlich ist und nicht ununterscheidbar in den Text eingebaut wird.⁹¹ Beispielsweise ist bereits fraglich, ob allein die Kursivsetzung einer übernommenen, fremden Textpassage aus den Werken von Bertolt Brecht für diese **erkennbare Abhebung** vom eigenen Werk ausreicht.⁹² Textteile, die als Belege angefügt werden sollen, müssten demnach als fremde Textteile kenntlich gemacht werden.⁹³ Darüber hinaus macht das Weglassen der Quellenangabe das Zitat insgesamt nach § 63 Abs. 1 UrhG unzulässig, sofern die Quellenangabe nicht unmöglich ist.⁹⁴

⁸⁸ Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 1.

⁸⁹ Eine Auseinandersetzung mit dem Werk bei Text und Data Mining verneinend: Specht, OdW 2018, 285, 286.

⁹⁰ BGH MMR 2010, 475 Rn. 27 – Vorschaubilder; siehe auch Anmerkung Schack, OLG Jena MMR 2008, 408 Rn 5.

⁹¹ Spindler, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 31.

⁹² OLG München NJW 1999, 1975, 1976 – Stimme Brecht.

⁹³ Beachte aber die Belegfunktion siehe oben.

⁹⁴ Siehe Art. 5 Abs. 3 lit. d InfoSoc-RL (2001/29/EG); Spindler, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 31.

Der Zweck des Zitats bestimmt nach § 51 S. 1 UrhG dessen **zulässigen Umfang**. Dieser vom Zweck gebotene Umfang erschöpft sich nicht im Minimalumfang, sondern es ist ein in der Gesamtheit vernünftiger und sachgerechter Umfang zulässig.⁹⁵ Es muss der für den Zitatzweck konkret erforderliche qualitative und quantitative Umfang vorliegen.⁹⁶ Dies ergibt sich durch Abwägung der Umstände des Einzelfalls und dabei insbesondere des Zitatzwecks, der Besonderheiten sowie des Umfangs des zitierenden wie zitierten Werkes sowie der Art der Zugänglichmachung.⁹⁷ Beispielsweise wurde das Abdrucken einer von drei Strophen eines Verkehrskinderliedes als vom Zweck des zitierenden Artikels umfasst angesehen.⁹⁸ Eine von drei Strophen dieses Liedes in einem Pressebericht über Verkehrserziehung abzudrucken, hat der BGH als notwendigen Umfang des Zitats für einen kurzlebigen Pressebericht eingestuft.⁹⁹ Das Lied mit den enthaltenen Verkehrsregeln sei darauf angelegt, von Kindern in seiner Gesamtheit gelernt zu werden.¹⁰⁰ Der Abdruck einer Strophe dieses Liedes greife daher nicht unzumutbar in die Verwertung des Liedes ein.¹⁰¹ Werden Textteile als Belege von Textanalysen eingefügt, ist daher auf den zulässigen Umfang zu achten, der durch den Zitatzweck begrenzt wird. Ist der Umfang des Zitats vom Zitatzweck nicht mehr gedeckt, so ist nicht nur der überschießende Teil, sondern das Zitat in seiner Gesamtheit unzulässig.¹⁰²

Der **Umfang** des Zitats darf zudem nicht die Verwertung des zitierten Werkes unzumutbar beeinträchtigen.¹⁰³ Es darf insbesondere nicht in einem solchen Umfang Kenntnis vom Original oder dessen Kernstücken verschaffen, dass es den Erwerb des zitierten Werks substituieren kann.¹⁰⁴ Wie bereits geschildert wurde beispielsweise die Zitierung der ersten von drei Strophen eines Verkehrskinderliedes allerdings nicht als Beeinträchtigung der Verwertung des gesamten Liedes gesehen.¹⁰⁵

5. Selbstständigkeit des zitierenden Textes

Weiterhin muss der zitierende Text nach § 51 S. 2 Nr. 1 - 3 UrhG **Selbstständigkeit** aufweisen. Ursprünglich setzte dies nach deutschem Verständnis Urheberrechtsschutzfähigkeit¹⁰⁶ des

⁹⁵ Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 5.

⁹⁶ Schulz, in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 51 Rn. 14.

⁹⁷ Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 5; siehe auch Schulz, in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 51 Rn. 14.

⁹⁸ BGH NJW 1959, 336, 338 – Verkehrs-Kinderlied.

⁹⁹ BGH NJW 1959, 336, 338 – Verkehrs-Kinderlied.

¹⁰⁰ BGH NJW 1959, 336, 338 – Verkehrs-Kinderlied.

¹⁰¹ BGH NJW 1959, 336, 338 – Verkehrs-Kinderlied.

¹⁰² [BGH ZUM 2012, 681 Rn. 29 – Blühende Landschaften](#).

¹⁰³ Lüft, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 51 Rn. 7.

¹⁰⁴ BGH GRUR 1986, 59, 60 – Geistchristentum.

¹⁰⁵ BGH NJW 1959, 336, 338 – Verkehrs-Kinderlied.

¹⁰⁶ Zu den Voraussetzungen der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit siehe *Erler-Fridgen*, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken, IRDT PAPER SERIES Nr. 2; zum Urheberrechtsschutz von Datenbankwerken siehe *Erler-Fridgen*, Datenbanken als Quelle oder Ergebnis von Textanalysen – Datenbankwerkschutz und das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers, IRDT PAPER SERIES Nr. 4.

zitierenden Textes voraus.¹⁰⁷ Teilweise wird dies in der rechtswissenschaftlichen Literatur weiterhin so vertreten.¹⁰⁸ Nach der Rechtsprechung des EuGH muss es sich jedoch nunmehr – in richtlinienkonformer Auslegung mit Blick auf Art. 5 Abs. 3 d) InfoSoc-RL (2001/29/EG) – nicht um ein urheberrechtlich geschütztes Werk nach § 2 Abs. 2 UrhG handeln.¹⁰⁹ Der EuGH hat für Art. 5 Abs. 3 d) InfoSoc-RL (2001/29/EG) entschieden, dass der zitierende Gegenstand, etwa ein Presseartikel, kein urheberrechtlich geschütztes Werk sein muss.¹¹⁰ Diese richtlinienkonforme Auslegung wird durch die Gesetzesbegründung zu § 51 S. 3 UrhG bestätigt:¹¹¹ Dies lasse sich auf die Generalklausel des § 51 S. 1 UrhG stützen, wonach das Zitat auch in einem selbst nicht schutzfähigen Werk erfolgen kann.¹¹² Beispielsweise könnte demnach eine automatisiert erstellte Trefferliste in einer Bildersuchmaschine ohne die zwingende Voraussetzung eines Werkcharakters als zitierendes Werk charakterisiert werden.¹¹³ Daher kann auch eine digitale Bündelung von automatisiert erstellter Textanalyseergebnisse ein hinreichend selbstständiger zitierender Gegenstand sein.

Selbstständig ist der zitierende Gegenstand dann, wenn er urheberrechtlich vom zitierten Werk **unabhängig** ist, insbesondere darf keine Bearbeitung oder Umgestaltung nach § 23 UrhG vorliegen.¹¹⁴ Vor dem oben genannten anderslautenden Urteil des EuGH¹¹⁵ wurde die Selbstständigkeit abgesprochen, wenn einzelne Zitate ohne besondere eigene geistige Leistung zusammengestellt wurden.¹¹⁶ Beispielsweise wurde deshalb eine Sammlung von Zitaten nicht von § 51 UrhG erfasst, bei der sich die Leistung des Herausgebers auf die Zusammenstellung und

¹⁰⁷ BGH GRUR 1994, 800, 802 – Museumskatalog; siehe *Dreier*, in *Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz*, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 6 mwN.

¹⁰⁸ *Schack*, *Urheber- und Urhebervertragsrecht*, 9. Aufl. 2019, Rn. 545 mwN, es müsse Werkcharakter aufweisen: *Schulz*, in *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht*, 33. Edition 2022, § 51 Rn. 10 f.

¹⁰⁹ [EuGH C-145/10, ECLI:EU:C:2011:798, GRUR 2012, 166 Rn. 130 ff. – Painer/Standard](#); *Lüft*, in *Wandtke/Bullinger, Urheberrecht*, 5. Aufl. 2019, § 51 Rn. 8; *Dreier*, in *Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz*, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 6; eine zwingende Voraussetzung des Werkcharakters verneinend: OLG Jena GRUR-RR 2008, 223, 225 – Thumbnails; offengelassen von [BGH GRUR 2010, 628 Rn. 25 – Vorschaubilder](#); a.A. *Schulz*, in *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht*, 33. Edition 2022, § 51 Rn. 10 f.; zulässige Zitatfälle, in denen das zitierende Werk selbstständig, aber nicht urheberrechtsschutzfähig ist dürfen die Ausnahme bleiben: *Dustmann*, in *Fromm/Nordemann, Urheberrecht*, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 21.

¹¹⁰ [EuGH C-145/10, ECLI:EU:C:2011:798, GRUR 2012, 166 Rn. 130 ff. – Painer/Standard](#).

¹¹¹ *Lüft*, in *Wandtke/Bullinger, Urheberrecht*, 5. Aufl. 2019, § 51 Rn. 8.

¹¹² Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft, BT-Drs. 18/12329, 32.

¹¹³ Schon vor der Rechtssprechung des [EuGH C-145/10, ECLI:EU:C:2013:138, GRUR 2012, 166 Rn. 130 ff. – Painer/Standard](#) hat das OLG Jena MMR 2008, 408, 410 die Voraussetzung des Werkcharakters des zitierenden Werks im damals neugefassten § 51 UrhG als nicht zwingend angesehen.

¹¹⁴ *Lüft*, in *Wandtke/Bullinger, Urheberrecht*, 5. Aufl. 2019, § 51 Rn. 8; nach § 62 UrhG gilt das allgemeine Änderungsverbot auch bei den urheberrechtlichen Schranken wie § 51 UrhG, also das Verbot der Abweichung etwa von der Form und des Gesamteindrucks der Veröffentlichung, die durch den Urheber bestimmt wurden: *Schulze*, in *Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz*, 7. Aufl. 2022, § 62 Rn. 5 ff.

¹¹⁵ [EuGH C-145/10, ECLI:EU:C:2013:138, GRUR 2012, 166 Rn. 130 ff. – Painer/Standard](#).

¹¹⁶ *Dreier*, in *Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz*, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 7.

Gliederung der Zitate beschränkte.¹¹⁷ Jedoch kann dies nach dem Urteil des EuGH¹¹⁸ nicht mehr vorausgesetzt werden, insbesondere muss die eigene geistige Leistung, nicht mehr die fremde Leistung, überwiegen.¹¹⁹ Es reicht mithin aus, wenn der Zitzatzweck durch irgendwelche eigenen Ausführungen auch ohne schöpferische Leistung begründet wird (s.o.).¹²⁰

III. Das wissenschaftliche Großzitat (§ 51 S. 2 Nr. 1 UrhG)

§ 51 S. 2 Nr. 1 UrhG umfasst das wissenschaftliche **Großzitat** und privilegiert die Aufnahme einzelner ganzer Werke in ein selbstständiges **wissenschaftliches Werk**.¹²¹ Gekennzeichnet ist das Großzitat dadurch, dass nach Nr. 1 **ganze** Werke und nicht nur Werkteile (wie in Nr. 2 – 3) zitiert werden dürfen und diese sich auch nicht auf einen geringen Umfang beschränken müssen.¹²² Jedoch schränkt der Zitzatzweck „zur Erläuterung des Inhalts“ (des zitierenden Werkes) den zulässigen **Umfang des Zitats** ein.¹²³ Werden zum Beispiel lediglich Teile einer Abhandlung in einem Werk besprochen, so ist hiernach auch nur das Zitat dieser Teile zulässig.¹²⁴ Zusätzlich darf die Verwertung des zitierten Werkes nicht durch das Zitat unzumutbar behindert werden.¹²⁵

Das zitierende **wissenschaftliche Werk** ist nach dem Zweck der Vorschrift, der Förderung der kulturellen Entwicklung im Allgemeinen, weit auszulegen und aus diesem Grund sind auch populärwissenschaftliche Werke hierunter zu fassen.¹²⁶ Grundsätzlich bestimmt sich der wissenschaftliche Charakter nach dem Werkinhalt.¹²⁷ Damit ist ein Werk als wissenschaftlich anzusehen, das nach Rahmen, Form und Gehalt durch eine eigene Geistestätigkeit die Wissenschaft durch Vermittlung von Erkenntnis fördern will und der Belehrung dient.¹²⁸ Eine Sammlung oder Erörterung von Ergebnissen aus Textanalysen, die mit wissenschaftlichen Methoden erstellt wurde und die der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Daten dient, kann beispielsweise einen wissenschaftlichen Charakter aufweisen.¹²⁹ Zentral ist dabei die ernsthafte, methodisch geordnete Suche nach Erkenntnis.¹³⁰ Werke ohne wissenschaftliche Methode oder ohne Ansprache des Intellekts, sondern mit Ansprache anderer Persönlichkeitsaspekte wie Gefühlen oder Schönheitssinn

¹¹⁷ BGH GRUR 1973, 216, 218 – Handbuch moderner Zitate; *Lüft*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 51 Rn. 8.

¹¹⁸ [EuGH C-145/10, ECLI:EU:C:2013:138, GRUR 2012, 166 Rn. 130 ff. – Painer/Standard.](#)

¹¹⁹ *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 7.

¹²⁰ *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 7.

¹²¹ *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 8.

¹²² *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 10.

¹²³ *Lüft*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 51 Rn. 10.

¹²⁴ *Spindler*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 73.

¹²⁵ *Spindler*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 73.

¹²⁶ *Spindler*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 64.

¹²⁷ *Schulz*, in Ahlberg/Götting, Möhring/Nicolini, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 51 Rn. 16.

¹²⁸ LG München ZUM 1989, 529, 530 unter Verweis auf LG Berlin GRUR 1962, 207 – Maifeiern und RGZ 130, 196 – Codex aureus.

¹²⁹ Zum Kriterium der Selbstständigkeit siehe oben I.

¹³⁰ *Schulz*, in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 51 Rn. 16; *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 8.

– etwa Werke der Belletristik, politische Darstellungen oder Werbung – scheiden als wissenschaftliche Werke wohl aus.¹³¹ Bei einem Überschneiden von wissenschaftlichen Informationen und unterhaltsamer Darstellung ist entscheidend, ob die wissenschaftliche Auseinandersetzung den Unterhaltungszweck überwiegt.¹³² Die Werkgattung ist bei der Einordnung als wissenschaftliches Werk nicht wesentlich: Das zitierende wissenschaftliche Werk kann beispielsweise ein Schriftwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG), ein Filmwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG) sowie eine Darstellung wissenschaftlicher Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG) sein.¹³³ Dies gilt hingegen wohl nicht für einen Gegenstand, bei dem es regelmäßig an der wissenschaftlichen Auseinandersetzung fehlt, weil er etwa rein funktional-technisch ausgerichtet ist wie ein Computerprogramm, oder auch bei Werken aus dem Bereich der Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 2-4 UrhG).¹³⁴

Zulässig ist nach § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG das Großzitat **einzelner Werke**. Wie viele Werke diese „einzelnen Werke“ sein können, bestimmt sich nach dem Gesamtwerk des Zitierten (der Anzahl dessen Werke) und nach der Art und dem Umfang des zitierenden wissenschaftlichen Werks.¹³⁵ Je länger damit das zitierende Werk ist, desto mehr Werke dürfen typischerweise als Zitat aufgenommen werden.¹³⁶ Dabei ist umstritten, ob die Anzahl der „einzelnen“ Werke absolut auf einige wenige Zitate zu beschränken ist¹³⁷ oder ob – wie teilweise in der rechtswissenschaftlichen Literatur vertreten – eine differenzierte Betrachtung angebracht sei,¹³⁸ die je nach Menge der zitierten Urheber auch eine Mehrzahl an Zitaten erlaubt.¹³⁹ Beispielsweise wurde in absoluter Weise die Entlehnung von 69 Werken Kandinskys in einem Buch über den „Blauen Reiter“ vom BGH als diese Grenze von „einzelnen Werken“ überschreitend angesehen.¹⁴⁰ Ebenso wurde die Übernahme von 24 Comiczeichnungen eines Künstlers in absoluter Hinsicht als hohe Anzahl qualifiziert und nicht in ein Verhältnis zum gesamten Schaffen des Künstlers gestellt.¹⁴¹

Zulässig ist ein wissenschaftliches Großzitat **nach der Veröffentlichung** im Sinne von § 6 Abs. 1 UrhG.¹⁴² Da hiermit die alte Rechtslage vor 2008 abgelöst wurde, nach der das zitierte Werk nach

¹³¹ *Spindler*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 67; *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 8.

¹³² *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 8.

¹³³ *Dustmann*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 26.

¹³⁴ *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 9.

¹³⁵ *Spindler*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 69.

¹³⁶ *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 11.

¹³⁷ BGH GRUR 1968, 607, 611 – Kandinsky I; OLG München ZUM 1989, 529; *Lüft*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 51 Rn. 10.

¹³⁸ *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 11; *Spindler*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 69.

¹³⁹ *Spindler*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 69 mwN.

¹⁴⁰ BGH GRUR 1968, 607, 611 – Kandinsky I.

¹⁴¹ KG ZUM-RD 1997, 135, 137.

¹⁴² Nach § 6 Abs. 2 UrhG ist ein Werk veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

§ 6 Abs. 2 UrhG zuvor erschienen¹⁴³ sein musste, sind nunmehr wissenschaftliche Großzitate aus veröffentlichten¹⁴⁴, aber (noch) nicht erschienenen¹⁴⁵ Werken möglich.¹⁴⁶

Wesentlich ist, dass der **Zitatzweck** für das wissenschaftliche Großzitat enger ist als der in den Fällen von § 51 S. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 UrhG.¹⁴⁷ Das wissenschaftliche Großzitat ist nämlich nur „**zur Erläuterung des Inhalts** des zitierenden Werkes“ zulässig. Das bedeutet, dass das Zitat den Inhalt des zitierenden Werkes – über die reine Belegfunktion (s.o.) hinaus – erläutern muss.¹⁴⁸ Es wird also der eigene Gedankengang durch das Zitat gestützt oder in Bezug genommen zur weiteren Auseinandersetzung oder zur Kombination von Aussagen.¹⁴⁹ Beispielsweise kann ein solcher Erläuterungszweck beim Anführen von Textpassagen aus geschichtlichen Werken oder Photographien in Ausstellungskatalogen vorliegen, die als Bildzitat den wissenschaftlichen Begleittext erläutern.¹⁵⁰ Bei Textanalysen könnte etwa die Analyse von ganzen Gedichten oder Haikus ein Beispiel für den Nachweis eines gesamten Werkes bei der Angabe von Analyseergebnissen sein. In diesem Fall müsste für den beim Großzitat vorausgesetzten Zitatzweck eine **geistig-kritische Auseinandersetzung mit Erörterungscharakter** vorliegen. Wie bereits oben geschildert, kann die Belegfunktion für den Zitatzweck vorliegen, wenn die Textteile, auf deren Basis die Analyseergebnisse erzielt wurden, als **Erörterungsgrundlage** und damit als Beleg für eigene Aussagen des Zitierenden genutzt werden und damit grundsätzlich als Hilfsmittel für dessen geistige Auseinandersetzung eingesetzt werden.¹⁵¹ Beim Großzitat müssen sie zusätzlich „**zur Erläuterung des Inhalts des zitierenden Werks**“ eingesetzt werden (s.o.). Wie allgemein zum Zitatzweck beschrieben, kann im Regelfall die vom BGH vorausgesetzte innere Verbindung zwischen dem fremden und zitierenden Werk angenommen werden, wenn durch den Textausschnitt ein Analyseergebnis belegt werden soll.¹⁵² Der Nachweis muss jedoch in seiner Eigenschaft als Beleg eingesetzt werden und nicht rein um die Darstellung seiner selbst.¹⁵³ Im Regelfall dürfte bei dem Einsatz von Textteilen als Beleg für Textanalyseergebnisse auch der für das Großzitat zusätzlich

¹⁴³ Nach § 6 Abs. 2 UrhG ist ein Werk erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind.

¹⁴⁴ Veröffentlicht ist ein Werk nach § 6 Abs. 1 UrhG, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

¹⁴⁵ Erschienen ist ein Werk nach § 6 Abs. 2 S. 1 UrhG, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in *genügender Anzahl* der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind.

¹⁴⁶ *Spindler*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 74; *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 12.

¹⁴⁷ *Spindler*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 75.

¹⁴⁸ *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 13.

¹⁴⁹ *Schulz*, in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 51 Rn 17.

¹⁵⁰ *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 13; zum entsprechenden Bildzitat, das im Mittelpunkt eines Textes steht, der ohne das Zitat nicht verständlich wäre: BGH GRUR 1994, 800, 802 – Museumskatalog.

¹⁵¹ Siehe dazu oben III. b) (1).

¹⁵² Siehe dazu oben III. b) (1).

¹⁵³ Siehe dazu oben III. b) (1).

erforderliche Erläuterungscharakter des Belegs wohl gegeben sein, denn die Analyseergebnisse sollen als Erläuterung für enthaltene Zweifelsfälle nachvollziehbar belegt werden. Problematisch ist aber die erforderliche **geistige Auseinandersetzung** bei automatisierten Textanalyseverfahren, die wie bereits oben geschildert, noch ungeklärt ist.¹⁵⁴

IV. Das Kleinzitat (§ 51 S. 2 Nr. 2 UrhG)

Wenn nur **Stellen** eines Werkes zitiert werden, dann ist dies nach § 51 S. 2 Nr. 2 UrhG auch zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken zulässig.¹⁵⁵ Stellen eines Werkes sind kleine Ausschnitte, deren Umfang weder absolut, noch relativ im Verhältnis zum gesamten genutzten Werk, ins Gewicht fällt.¹⁵⁶ Dabei ist also das Verhältnis der Länge des Zitats zum Umfang des zitierten Werkes (relativ) als auch die Länge des Zitats als solches (absolut) wesentlich.¹⁵⁷ Typischerweise sollte das Kleinzitat lediglich ein Bruchstück des gesamten zitierten Werkes ausmachen.¹⁵⁸ Das bedeutet, dass bei größeren zitierten Werken mehr, bei kleineren zitierten Werken weniger zitiert werden kann.¹⁵⁹ Zusätzlich aber soll ein gewisser absoluter Umfang des Zitats nicht überschritten werden.¹⁶⁰ Die Anwendung arithmetischer Maßstäbe zur Bemessung des zulässigen Zitatumfangs wird jedoch vom BGH abgelehnt, denn eine schöpferische geistige Tätigkeit lasse sich nie nach starren rechnerischen Maßstäben ohne Rücksicht auf den Einzelfall abmessen.¹⁶¹ Es gibt daher keine regelhafte Länge eines zulässigen Kleinzitats: Weder ist nur das Zitat von ein oder zwei Kernsätzen zulässig,¹⁶² noch kann als Regel herangezogen werden, dass eine Seite nicht überschritten werden darf.¹⁶³

Vielmehr wird die zulässige **Länge** eines Zitats vom **Zitatzweck** bestimmt.¹⁶⁴ Es ist jeweils nach den Besonderheiten des Einzelfalls und zitierten Werks zu fragen.¹⁶⁵ Der Zitatzweck kann es dabei ausnahmsweise erfordern, dass auch längere Abschnitte übernommen werden.¹⁶⁶ Beispielsweise wurde bei einem Liedtext, der im Original elf Zeilen umfasst, das Zitat von vier Zeilen als zulässig angesehen, da es der Zweck des Zitats war, die Wortwahl und Atmosphäre des entsprechenden Liedes

¹⁵⁴ Siehe dazu oben III. b) (2).

¹⁵⁵ *Dreier*, in *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 14.

¹⁵⁶ *Dustmann*, in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 28; *Spindler*, in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 81.

¹⁵⁷ BGH GRUR 1959, 197, 199 – Verkehrskinderlied; *Spindler*, in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 83; *Dreier*, in *Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 14.

¹⁵⁸ BGH GRUR 1959, 197, 200 – Verkehrskinderlied; *Spindler*, in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 83.

¹⁵⁹ BGH GRUR 1986, 59, 60 – Geistchristentum; *Spindler*, in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 83.

¹⁶⁰ *Spindler*, in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 83.

¹⁶¹ BGH GRUR 1959, 197, 199 – Verkehrskinderlied.

¹⁶² BGH GRUR 1986, 59, 60 – Geistchristentum.

¹⁶³ *Spindler*, in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 83 mwN.

¹⁶⁴ *Dustmann*, in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 29.

¹⁶⁵ BGH GRUR 1986, 59, 60 – Geistchristentum.

¹⁶⁶ *Dustmann*, in *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 29.

darzustellen, u.a. um den Erfolg des Liedschöpfers bei einer bestimmten Zielgruppe zu erörtern.¹⁶⁷ Dieser Zweck sei nach Ansicht des Gerichts nicht durch Angabe einer oder zwei Zeilen des Liedes erfüllbar.¹⁶⁸ Für die Abgrenzung bei **längeren Abschnitten** ist auf den Grundgedanken des Gesetzes und den Interessenskonflikt zurückzugreifen, der § 51 UrhG zugrunde liegt: Um der Freiheit der geistigen Auseinandersetzung mit fremden Gedanken zu fördern, wird dem Schöpfer eines Werkes dann ein verhältnismäßig geringer Eingriff in seine Verwertungsrechte (§ 15 UrhG) zugemutet, wenn das Zitat – auf der Basis des geistigen Schaffens anderer – dem Nutzen der Allgemeinheit dient, der Förderung des kulturellen Lebens.¹⁶⁹

Als Grenze für die Länge eines Zitats wirkt dabei aber auch, dass durch den **Umfang** des Zitats die **Verwertung des zitierten Werkes** nicht unzumutbar beeinträchtigt werden darf.¹⁷⁰ Das bedeutet, dass das Zitat nicht in einem solchen Umfang Kenntnis vom Original oder dessen Kernstücken verschaffen darf, dass hierdurch ein Ersatz für den Erwerb des Originals geschaffen wird und damit die Verwertungsmöglichkeiten des Schöpfers geschmälert werden.¹⁷¹ Zum Beispiel wurde das Zitat einer von drei Strophen eines Kinderlieds, das vor den Gefahren des Verkehrs warnen will, als zulässig eingestuft, da das Lied lediglich als Ganzes seinen erzieherischen Zweck erfüllen könne und damit eine einzelne Strophe nicht die Verwertung des vollständigen Lieds beeinträchtige.¹⁷² Beispielsweise könnte dies problematisch werden, wenn im Falle der Sentiment Analyse¹⁷³ jeder Satz als Beleg für die Analyseergebnisse ergänzt würde und damit darüber hinaus auch die Satzreihenfolge nachvollziehbar würde.

Der **Zitatzweck** ist bei dem Kleinzitat nach § 51 S. 2 Nr. 2 UrhG weiter gefasst als beim wissenschaftlichen Großzitat, bei dem sich der umfasste Zweck auf die Erläuterung des Inhalts beschränkt (§ 51 S. 2 Nr. 1 UrhG).¹⁷⁴ Beispielsweise wurde auch als zulässiges Zitat die Entlehnung in Form einer Devise oder eines Mottos angesehen, die anderen Ausführungen vorangestellt wurden.¹⁷⁵ Auch ein Zitat zum Beleg einer referierenden¹⁷⁶ Darstellung kann den Zitatzweck des § 51 S. 2 Nr. 2 UrhG erfüllen.¹⁷⁷ Hat jedoch das Zitat lediglich den Zweck, den Text aufzulockern, oder verfolgt es Zwecke der Bewerbung ohne eigene kritische geistige Auseinandersetzung, so ist dies nicht mehr von der Zitierfreiheit nach § 51 S. 2 Nr. 2 UrhG erfasst.¹⁷⁸ Beispielsweise stellt eine Datenbank im Internet, die als Mediathek um einen Film herum aufgebaut ist und neben Filmausschnitten auch

¹⁶⁷ OLG Hamburg GRUR 1970, 38, 39 – Heintje.

¹⁶⁸ OLG Hamburg GRUR 1970, 38, 39 – Heintje.

¹⁶⁹ BGH GRUR 1986, 59, 60 – Geistchristentum.

¹⁷⁰ Spindler, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 83.

¹⁷¹ BGH GRUR 1959, 197, 200 – Verkehrskinderlied.

¹⁷² BGH GRUR 1959, 197, 200 – Verkehrskinderlied.

¹⁷³ Ignatow/Mihalcea, Text Mining, S. 148 ff.

¹⁷⁴ Zum Zitatzweck im Rahmen des wissenschaftlichen Großzitats siehe oben; siehe etwa auch BGH GRUR 1973, 216, 218 – Handbuch moderner Zitate.

¹⁷⁵ Spindler, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 38; KG GRUR-RR 2002, 313, 315 – Das Leben, dieser Augenblick; oder siehe auch für die Voranstellung als Motto: OLG München ZUM 2009, 970, 971.

¹⁷⁶ Zu einer rein informierenden Berichterstattung: [BGH GRUR 2012, 819 Rn. 28 – Blühende Landschaften](#).

¹⁷⁷ Spindler, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 34.

¹⁷⁸ Spindler, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 34.

weitere Informationen zum Film und Hintergründe und Fakten zum Film und Filmkritiken enthält, keine eigene geistige Auseinandersetzung mit dem Film dar.¹⁷⁹ Eine solche geistige Auseinandersetzung ist beispielsweise auch dann fraglich, wenn Textteile als Nachweise bei Textanalysen genutzt werden. Insbesondere bei automatisiert erstellten Analyseergebnissen ist die geistige Auseinandersetzung zu diskutieren (s.o.).¹⁸⁰

Das Bundesverfassungsgericht räumte **Werken der Kunst** (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) einen weiteren Anwendungsbereich des § 51 UrhG ein und erkannte bei dem Kleinzitat nach § 51 S. 2 Nr. 2 UrhG für Kunstwerke auch einen über die Belegfunktion hinausgehenden Zitatzweck an.¹⁸¹ Als Ausdruck der Kunstfreiheit genüge in diesen Fällen der Einsatz des Zitats als künstlerisches Ausdrucks- und Gestaltungsmittel bei einer inneren Verbindung der zitierten Stellen.¹⁸² Ein Auseinandersetzen mit dem fremden Werk wäre nach diesem in seiner dogmatischen Herleitung nicht unumstrittenen Ansatz¹⁸³ nicht notwendig, sondern es sei allein maßgeblich, ob sich das Zitat funktional in die künstlerische Gestaltung und Intention des Werks einfüge.¹⁸⁴

Es wird teilweise diskutiert, diese Grundsätze zum Zitat bei Kunstwerken auf Zitate im Rahmen der **Wissenschaftsfreiheit und Freiheit der Lehre** zu übertragen.¹⁸⁵ Für eine entsprechende verfassungsgemäße Auslegung des Zitatzwecks in § 51 UrhG hat sich das LG München beim Zitat von Texten eines Komikers in einem Vorlesungsskript ausgesprochen.¹⁸⁶ Gegen eine Übertragung dieser Grundsätze wird jedoch vorgebracht, dass zum einen zwar eine wissenschaftsspezifische Auslegung der Schrankenbestimmung möglich sei, jedoch Zitate anders als in der Kunst im wissenschaftlichen Bereich gerade nicht als Stilmittel, sondern als Beleg einer fremden Meinung eingesetzt werden.¹⁸⁷ Zum anderen sei eine großzügigere Auslegung der Schranke der Zitatfreiheit jedenfalls für den Fall der Lehre nicht damit zu vereinbaren, dass sonst die Schranken der §§ 60a ff. UrhG ausgehebelt werden würden.¹⁸⁸ Nach diesen Einwänden kann auf dieser Basis wohl auch kein

¹⁷⁹ KG MMR 2003, 110, 111 – Paul und Paula.

¹⁸⁰ Zur Belegfunktion in diesen Fällen siehe oben III. b) (1), zur geistigen Auseinandersetzung siehe III. b) (2).

¹⁸¹ BVerfG GRUR 2001, 149, 152 – Germania 3.

¹⁸² BVerfG GRUR 2001, 149, 152 – Germania 3; siehe auch [BGH GRUR 2012, 819 Ls. 1 – Blühende Landschaften](#); ausführlich zu den Hintergründen siehe *Dustmann*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 31; *Spindler*, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 38; *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 14; *Schulz*, in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 51 Rn. 13.1; kritisch jedenfalls zur dogmatischen Herleitung dieser Rechtsprechung im Lichte des Schrankensystems des UrhG: *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 537; siehe auch [BGH GRUR 2017, 1027 Rn. 31 – Reformistischer Aufbruch](#); [BGH GRUR 2003, 956, 957 – Gies-Adler](#).

¹⁸³ Kritisch zur dogmatischen Herleitung etwa *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Rn. 537 unter Hinweis auf die spätere Rechtsprechung des [BGH GRUR 2017, 1027 Rn. 31 – Reformistischer Aufbruch](#); [BGH GRUR 2003, 956, 957 – Gies-Adler](#).

¹⁸⁴ BVerfG GRUR 2001, 149, 152 – Germania 3; siehe *Dustmann*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 31.

¹⁸⁵ *Dustmann*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 31.

¹⁸⁶ LG München I GRUR-RR 2006, 7, 8 – Karl Valentin.

¹⁸⁷ *Dustmann*, in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 51 Rn. 31.

¹⁸⁸ *Lüft*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 51 Rn. 4.

weiterer Anwendungsbereich des Zitatrechts nach § 51 UrhG angenommen werden, wenn wissenschaftliche Textanalysen vorgenommen und dabei Nachweise angefügt werden.

V. Die Generalklausel des § 51 UrhG

Das bis 2007 geltende Prinzip der abschließenden Aufzählung von zulässigen Zitatformen in § 51 UrhG wurde durch das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft¹⁸⁹ aufgegeben.¹⁹⁰ Im Zuge dessen wurde § 51 S. 1 UrhG unter Angleichung an Art. 5 Abs. 3 lit. d InfoSoc-RL (2001/29/EG) ausdrücklich als **Generalklausel** ausgestaltet.¹⁹¹ Das bedeutet, dass nach § 51 S. 1 UrhG allgemein die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zwecke des Zitats zulässig sind, sofern die Nutzung ihrem Umfang nach durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.¹⁹² Die Voraussetzungen des Zitatzwecks, der Einhaltung des gebotenen Umfangs, die Selbstständigkeit des zitierenden Werkes und die Veröffentlichung des zitierten Werks gelten damit auch für die Generalklausel.¹⁹³ Das bedeutet, dass auch im Rahmen der Generalklausel bei Belegen für Textanalysen die Voraussetzungen des Zitatzwecks, insbesondere die Belegfunktion und das Kriterium der geistigen Auseinandersetzung, vorliegen müssen.¹⁹⁴ Die Regelbeispiele der Nr. 1 - 3¹⁹⁵ wurden dennoch beibehalten.¹⁹⁶ Zweck der Generalklausel ist es nach der Gesetzesbegründung, einzelne, aus der unflexiblen Grenzziehung des früheren Rechts (der Regelbeispiele) folgende Lücken zu schließen.¹⁹⁷ Die Wertungen der Regelbeispiele in Nr. 1 - 3 sind jedoch nach wie vor zu beachten, da der Gesetzgeber in diesem Rahmen die Befugnis zur Konkretisierung wahrgenommen hat.¹⁹⁸

Die **Generalklausel umfasst** daher alle Kleinzitate in jeder Werkart, jedoch nicht Musikwerke (siehe § 51 S. 2 Nr. 3 UrhG).¹⁹⁹ Beispielsweise erfasst § 51 UrhG über die Generalklausel das Filmzitat sowie das Zitat in Multimediawerken²⁰⁰, wie Homepages oder Videospiele²⁰¹.²⁰² Auch das sogenannte „große Kleinzitat“, das die Übernahme längerer Werkteile oder ganzer Werke zu anderen als

¹⁸⁹ BGBl. I 2513.

¹⁹⁰ Spindler, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 93.

¹⁹¹ Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 22; siehe Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 16/1828, S. 25.

¹⁹² Lüft, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 51 Rn. 1.

¹⁹³ Spindler, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 93.

¹⁹⁴ Hier näher bereits oben III. b) (1) und III. b) (2).

¹⁹⁵ Hierzu schon oben allgemein in II. und ausführlich zu Nr. 1 und Nr. 2 in III. und IV.

¹⁹⁶ Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 1c.

¹⁹⁷ Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 16/1828, S. 25.

¹⁹⁸ Spindler, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 93.

¹⁹⁹ Spindler, in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 94; schon vor Einführung der Generalklausel wurde § 51 Nr. 2 UrhG entsprechend erweitert ausgelegt: Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 23.

²⁰⁰ Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 16/1828, S. 25.

²⁰¹ Ahlberg, in Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, BeckOK Urheberrecht, 33. Edition 2022, § 2 Rn. 49.

²⁰² Dreier, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 Rn. 23.

wissenschaftlichen Zwecken beschreibt,²⁰³ wird unter die Generalklausel gefasst, wenn der Zitatzweck ebensolches zulässt.²⁰⁴

VI. Ergebnis

Das Zitatrecht in § 51 UrhG bietet einen gewissen Freiraum für die geistige Auseinandersetzung mit urheberrechtlich geschützten Texten. Die Schranke dient generell der Freiheit der geistigen Auseinandersetzung mit dem Inhalt fremder Text(teilen) als Belege. Liegen die Voraussetzungen des § 51 UrhG vor, sind sämtliche Verwertungsrechte also insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe der betroffenen Text(teile) – außer das Ausstellungsrecht nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 UrhG – zulässig.

§ 51 UrhG setzt allgemeine Voraussetzungen der Zitierfreiheit fest. Zentrale allgemeine Voraussetzung aller Zitate (§ 51 S. 2 Nr. 1 - 3 UrhG) ist ein Zitatzweck, in dessen gebotenen Umfang das Zitat lediglich zulässig ist. Der BGH setzt als Zitatzweck voraus, dass eine innere Verbindung zwischen den verwendeten fremden Werken oder Werkteilen und den eigenen Gedanken des Zitierenden bestehen muss. Ein Zitat ist hiernach nur dann zulässig, wenn es als Beleg für selbstständige Ausführungen des Zitierenden genutzt wird. Der EuGH legt diese Anforderung für das Designrecht etwas weiter aus; ob dieser Ansatz – über das Designrecht hinaus – angewendet kann, ist offen. Der Zitatzweck legt den zulässigen Umfang eines Zitats fest: Es muss der für den Zitatzweck konkret erforderliche qualitative und quantitative Umfang getroffen sein.

Die Schranke des Zitatrechts nach § 51 UrhG ist nur dann erforderlich, wenn der zitierte Gegenstand urheberrechtlich schutzfähig ist (§ 2 Abs. 2 UrhG). Sie greift nur bei veröffentlichten Werken ein.

§ 51 S. 2 Nr. 1 UrhG regelt das wissenschaftliche Großzitat und privilegiert die Aufnahme einzelner ganzer Werke in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk. Das wissenschaftliche Großzitat nach § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG verlangt ausdrücklich einen bestimmten Zitatzweck: die Aufnahme „zur Erläuterung des Inhalts“ des zitierenden Werkes.

Werden lediglich Stellen eines Werkes zitiert, dann ist dies nach § 51 S. 2 Nr. 2 UrhG auch zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken zulässig. Der Zitatzweck ist bei diesem Kleinzitat weiter gefasst als beim wissenschaftlichen Großzitat („zur Erläuterung des Inhalts“ § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG).

§ 51 UrhG enthält neben den Regelbeispielen in Nr. 1 - 3 eine Generalklausel, deren Zweck es ist, einzelne, aus der unflexiblen Grenzziehung der Regelbeispiele folgende Lücken zu schließen. Die allgemeinen Voraussetzungen des § 51 UrhG, wie der Zitatzweck, der gebotene Umfang, die Selbstständigkeit des zitierenden Werkes und die Veröffentlichung des zitierten Werks gelten auch hier.

Die Zitatfreiheit in § 51 UrhG stellt eine selbstständige Schranke dar, die die geistige Auseinandersetzung mit Text(teilen) in gewissen Grenzen ermöglicht. Liegen diese Voraussetzungen

²⁰³ Zum wissenschaftlichen Großzitat siehe oben.

²⁰⁴ *Spindler*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 Rn. 95.

nicht vor, muss sich der Nutzer auf eine der übrigen Schranken (§§ 44a ff. UrhG) berufen können oder die Zustimmung der Rechteinhaber einholen.

Leseempfehlungen zur vertiefenden Lektüre: *Spindler*, in Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 51; *Dreier*, in Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, § 51 und *Lüft*, in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 51.

VII. Literaturverzeichnis

- Hartwig Ahlberg, Horst-Peter Götting (Hrsg.)*, Möhring/Nicolini, Urheberrecht, 4. Auflage 2018, C. H. Beck München.
- Hartwig Ahlberg, Horst-Peter Götting, Anne Lauber-Rönsberg (Hrsg.)*, Beck'scher Onlinekommentar Urheberrecht, 33. Edition 2022, C.H. Beck München.
- Katharina Erler-Fridgen*, Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Texten und Sammelwerken, IRDT PAPERSERIES Nr. 2.
- Katharina Erler-Fridgen*, Die Präsentation von Textteilen als Ergänzung von Textanalysen, IRDT PAPERSERIES Nr. 3.
- Katharina Erler-Fridgen*, Die Text und Data Mining-Schranken und ihr Rahmen für Textanalysen in den Digital Humanities, IRDT PAPERSERIES Nr. 6.
- Katharina Erler-Fridgen*, Datenbanken als Quelle oder Ergebnis von Textanalysen – Datenbankwerkschutz und das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers, IRDT PAPERSERIES Nr. 4.
- Thomas Dreier, Gernot Schulze (Hrsg.)*, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl. 2022, C. H. Beck München.
- Axel Fromm, Bernd Nordemann, Christian Czychowski (Hrsg.)*, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.
- Jürgen Grimm, Susanne Hartwig (Hrsg.)*, Französische Literaturgeschichte, 6. Auflage, 2014, J. B. Metzler, Springer Verlag Stuttgart.
- Gabe Ignatow, Rada Mihalcea*, Text Mining – A Guidebook for the Social Sciences, 2017, Sage Publications Thousand Oaks/London/New Delhi/Singapore.
- Annette Kur*, Anmerkung zu EuGH C-24/16 (Nintendo/BigBen), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2017, 1120.
- Ulrich Loewenheim, Matthias Leistner, Ansgar Ohly (Hrsg.)*, Schrickler/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, C.H. Beck München.
- Haimo Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 9. Aufl. 2019, Mohr Siebeck Tübingen.
- Haimo Schack*, Anmerkung zu OLG Jena 2 U 319/07 (Thumbnails), Multimedia und Recht (MMR) 2008, 408.
- Louisa Specht*, Die neue Schrankenregelung für Text und Data Mining und ihre Bedeutung für die Wissenschaft, Ordnung der Wissenschaft (OdW) 2018, 285.

Gerald Spindler, Text und Data Mining – urheber- und datenschutzrechtliche Fragen,
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2016, 1112.

Artur-Axel Wandtke, Winfried Bullinger (Hrsg.), Praxiskommentar Urheberrecht, 5. Aufl. 2019,
C.H. Beck München.